

STALLBAU: Für Pferdehalter ist das Bauen kompliziert

Praxisprobleme beim Pferdestallbau

Die Pferdehaltung zählt nicht zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit in der Schweiz. Deshalb ist das Bauen ausserhalb von Bauzonen herausfordernd, und es sollte eine Beratungsstelle beigezogen werden.

JÜRIG WEBER*



In der Landwirtschaftszone dürfen im Grundsatz nur die betriebsnotwendigen Bauten für die Landwirtschaft erstellt werden. Eine Kernaufgabe der Landwirtschaft ist die Sicherstellung der Ernährungssicherheit durch eine entsprechende Nutzung und Bewirtschaftung des Kulturlandes. Dazu zählt die Pferdehaltung in der Regel nicht. Die baulichen Möglichkeiten für die Pferdehaltung ausserhalb der Bauzonen sind daher als Spezialfall sehr stark reglementiert.

Merkblätter erstellt

Was in der Landwirtschaftszone bewilligt werden kann, ist im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) in Verbindung mit der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) schweizweit einheitlich geregelt. Diese Bestimmungen wurden mehrmals geändert. Die letzte RPG-Revision wurde am 29. September 2023 beschlossen, die Inkraftsetzung zusammen mit der Anpassung der Verordnung ist aber noch ausstehend. An den Grundsatzregelungen für die Pferdehaltung ändert sich wenig. Zurzeit kann weiterhin auf die «Wegleitung Pferd und Raumplanung Version 2015» des Bundesamtes für Raumplanung hingewiesen werden, welche bei den meisten kantonalen Behörden aufgeschaltet ist.

Neu geregelt wird die Kompetenz der Kantone, vereinzelt zusätzliche Einschränkungen (Art. 27a RPG) festlegen zu können. Zudem verändern sich die Rand-



Pferdehalter unter der Gewerbebegrenze können nur in bestehenden Gebäuden Pferdeställe errichten. (Bild: Theresia Nobs)

bedingungen bei der Schaffung von Spezialzonen auf Stufe Nutzungsplanung. Was bleibt, ist, dass die baulichen Möglichkeiten für ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe, für einen landwirtschaftlichen Betrieb unterhalb der Gewerbebegrenze sowie für die hobbymässige Pferdehaltung sehr unterschiedlich sind und dass für diese Kategorien separate Gesetzesartikel bestehen und bestehen bleiben.

Für die Unterscheidung der Kategorien und für die übersichtliche Darstellung von detaillierten Massen, welche sich ergänzend aus der Tier- und aus der Umweltschutzgesetzgebung sowie aus dem raumplanerischen kantonalen Ermessensspielraum ergeben, haben die meisten Kantone ergänzende Merkblätter für die Pferdehaltung erstellt.

Wenns ein Gewerbe ist

Neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sind bestehenden landwirtschaftlichen Gewer-

ben vorbehalten. Die maximale mögliche Pferdezahl wird durch die verlangte, überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und durch die vorhandenen Weideflächen bestimmt.

In der Regel werden mit einem Bedarfsnachweis nicht nur die für die tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen (Allwetterausläufe) zugelassen, sondern auch Round-Pens und Reitplätze bis max. 800 m². Können die Auslaufplätze z.B. aus topografischen Gründen nicht direkt von den Stallungen her zugänglich erstellt werden, muss der neue Platz auch als Allwetterauslaufplatz benutzt werden können.

Die Bauten und Anlagen müssen sich immer gut in die Landschaft einfügen, und am konkreten Standort dürfen keine überwiegenden Interessen (z.B. Schutzzone, Schutzverordnung, Gewässerraum, Waldabstand) entgegenstehen.

Reithallen oder überdachte Reitplätze sind in der Landwirt-

schaftszone nicht zonenkonform und müssen immer in einer Bau- oder in einer Spezialzone erstellt werden.

Wenns kein Gewerbe ist

Diese Betriebe können die Pferdehaltung nur in bestehenden Gebäuden einrichten und lediglich die notwendigen ergänzenden Aussenanlagen neu erstellen. Die Pensionspferdehaltung ist hingegen erlaubt. Häufig wird ergänzend auch zusätzlich ein Betriebskonzept gefordert, oder neue Aussenanlagen werden nur mit einer Spezialzone bewilligt.

Hobbymässige Haltung

Für die hobbymässige Pferdehaltung können je nach Praxis der Kantone meist maximal vier Pferde in bestehenden Gebäuden gehalten werden (Umnutzung nach Art. 24e RPG). Voraussetzung ist, dass der Pferdehalter im nahegelegenen Wohnhaus wohnt und seine

eigenen Pferde betreut. Pensionshaltung ist nicht zulässig. Allwetterausläufe müssen in der Regel direkt angrenzen. Reitplätze und weitere Einrichtungen für die Nutzung der Pferde sind nicht möglich.

Praxisprobleme

Die Praxis betrifft heute meist Situationen, welche baulich und betrieblich mehrfach verändert wurden. Nicht nur Bauherren, sondern auch die Behörden sind häufig überfordert, da die Politik die in der Vergangenheit entstandenen, kaum noch lösbaren Kombinationen nicht im Auge hatte. Es gilt somit, frühzeitig mit einem fachkundigen Berater zu prüfen, ob eine klare Ausgangslage besteht und unter welchem rechtlichen Titel eine Planung für bauliche Veränderungen angegangen werden kann.

*Der Autor ist Architekt HTL und Raumplanungsexperte bei Agriexpert. Bei Fragen rund um die Pferdehaltung hilft Agriexpert gerne weiter: 056462 52 71.

AGRISANO

Arbeitsunfähigkeit melden

Eine Taggeldversicherung ist für Selbstständige in der Landwirtschaft nötig. Jeder kann einmal längere Zeit krank sein.

PETER FLUDER*

Wenn man aufgrund eines Unfalls arbeitsunfähig wird, kommt die Taggeldversicherung zum Zug. Sie schützt vor den Folgen einer Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft. Die Agrisano bietet ihre Taggeldversicherung Agri-revenu ausschliesslich Personen an, die in der Landwirtschaft tätig sind.

Bei der Taggeldversicherung ist zu beachten, dass eine Meldepflicht besteht. Wer Agri-revenu versichert ist und arbeitsunfähig wird, muss dies innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der Agrisano melden. Wird man innert 365 Tagen mehrmals arbeitsunfähig, werden zusammenhängende Krankheits- oder Unfalltage von mehr als acht Tagen zusammengezählt. Unter Umständen erreicht man dadurch die vertraglich vereinbarte Wartezeit. Bei massiv verspäteter Schadenmeldung übernimmt die Agrisano die Leistungen erst ab Eingang des Arztzeugnisses.

Voraussetzung für die Zahlung von Taggeldern ist eine effektiv bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent, die vom behandelnden Arzt oder Chiropraktiker bescheinigt sein muss. Einen Taggeldanspruch kann man über das Formular «Taggeldmeldung» direkt im Agrisano-Kundenportal einreichen, oder man lädt sich das Formular auf der Agrisano-Internetseite unter «Services/Melden und ändern» herunter.

Nach erfolgter Gesundheitsprüfung ist ein Beitritt zu Agri-revenu jederzeit auf den Ersten eines Monats möglich. Bei Fragen geben Ihnen die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg gerne Auskunft.

*Der Autor arbeitet bei der Agrisano.

Mit Gesetzessicherheit zur Bewilligung

Als Gewerbe gibt es einige Privilegien in Bezug auf den Pferdestallbau. Für solche, die es nicht sind, gibt es aber Hürden.

SERAINA PÜNTER

Iris Bachmann ist Leiterin der Agroscope-Forschungsgruppe Equiden am SNG in Avenches. Die Expertin für Stallbauangelegenheiten sieht als Hauptproblem beim Pferdestallbau vor allem die verschiedenen Interessen von Tierschutz, Raumplanung und Gewässerschutz. Als Nichtgewerbe sind die baulichen Massnahmen stark eingeschränkt.

Chance ab 0.8 SAK

Die Berechnung der Standardarbeitskräfte wurde im Jahr 2014 aufgrund der zunehmenden Mechanisierung der Betriebe angepasst. Als Folge dessen wurden auch die Standardarbeitskraft(SAK)-Faktoren für die Pferdehaltung verändert. Neu eingeführt wurde im Jahr 2016 aber eine bislang noch eher selten genutzte Möglichkeit. Verfügt ein Betrieb über mindestens 0,8 SAK, so kann er sich pro



Lange Laufwege sind bei Pferden beliebt, bei den Behörden weniger. (Bild: Anja Tschannen)

10000 Franken Rohleistung aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten 0,05 SAK anrechnen lassen. Im Gesamten ist dies aber auf maximal 0,4 SAK begrenzt. Dies ist auch in der Pensionspferdehaltung, nicht aber in der Zucht möglich. Betriebseigene Pferde werden somit benachteiligt behandelt, da es sich nicht um eine Dienstleistung handelt.

Nicht jeder spielt mit

Eine durch Bachmann betreute Hafl-Semesterarbeit von Nina van Hemert aus dem Jahr 2021 ergab dabei, dass die Meinung der kantonalen Behörden trotz der bundesrechtlich eindeutigen

Situation je nach Kanton unterschiedlich ist. So würden einige davon in einem erstaunlichen Mass auf einem Ermessensspielraum bei der Bewilligung der SAK-Zuschläge beharren, obwohl ihnen dieser gemäss dem Bundesamt für Landwirtschaft agrarrechtlich nicht zusteht. Effektiv erhielten bis ins Jahr 2021 nur 7 von 21 befragten Kantonen Gesuche, welche nur die Kantone Uri und Schaffhausen bewilligten. Dies, obwohl der Gesetzgeber keinen Ermessensspielraum für den Vollzug des Art. 2a Abs. 7 VBB zulässt. Die Regelung gilt aber nicht nur für Pensionspferdehaltung. So

können auch andere landwirtschaftsnahe Tätigkeiten angerechnet werden.

Auslaufforschung

Erreicht man die Gewerbebegrenze, so stehen die Erfolgchancen unter Berücksichtigung der örtlichen Auflagen und Bedingungen für ein Projekt gut. Ein Dorn im Auge sind den Behörden jedoch die immer beliebteren Paddock-Trails. Durch lange Laufwege sollen sich die Pferde dabei besonders in Fällen von Pensionsställen, wo regelmässig Rangkämpfe durch Wechsel der Pferde nahezu unvermeidbar sind, aus dem Weg gehen können. Die Problematik ist dabei einerseits das Schweizer Platzproblem mit steigendem Verlust von Kulturland, insbesondere Fruchtfelderflächen, und zum anderen auch, dass die Tiere durch die begrenzte Vegetationszeit während der Wintermonate ohne Befestigung im Matsch stehen. Hier hat auch Agroscope angesetzt und forscht auf einer eigens dafür angelegten Anlage im Kanton Freiburg am Zusammenhang der Bodenbefestigung und an der Bodengesundheit unterhalb

der Trails. Das Projekt läuft erst seit einem Jahr. Nach der Beprobung von 17 schon länger bestehenden Paddock-Trails konnte jedoch bereits gezeigt werden, dass die Bodenqualität im Sinn einer geringeren Bodenverdichtung durch die Befestigung mit Bodengittern unterstützt wird. Bewilligungen dafür zu bekommen, sei sehr schwierig. Bachmann empfiehlt, die Trails nach dem Konzentrationsprinzip möglichst kompakt zu planen. So könnte beispielsweise ein Reitplatz mit einem Laufweg umrandet werden oder auch Teile um den Hof herum. Positiv seien dabei auch immer die Integration von Hecken oder sonstigen Biodiversitätsmassnahmen.

Einen Schritt voraus sein

Als allgemeinen Tipp für künftige Stallbesitzer rät Bachmann, sich bereits im Vorfeld gut über die geltenden Gesetzgebungen zu informieren und Anträge genau zu begründen. Es komme oft vor, dass Projekte beim ersten Antrag abgelehnt würden. Hier gelte es dann, so schnell wie möglich Einsprache zu erheben und nicht bis zum letzten Tag der Frist zu warten.

Deutsche Betriebe werden grösser

Im Jahr 2023 wurden rund 16,6 Millionen Hektaren Land in Deutschland landwirtschaftlich genutzt. Im Gegensatz zur Anzahl der Betriebe ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche konstant geblieben: Seit 2000 ist sie lediglich um 3% gesunken. Daher ist die durchschnittlich pro Betrieb bewirtschaftete Fläche gestiegen. So bewirtschaftete ein landwirtschaftlicher Betrieb 2023 im Durchschnitt etwa 65 Hektaren. Im Jahr 2000 waren es noch rund 37 Hektaren. Die durchschnittlich bewirtschaftete Fläche pro Betrieb ist also um rund 75% gestiegen. Unterteilt in Grössenklassen nach ihrer bewirtschafteten Fläche, zeigt sich eine weitere interessante Entwicklung: Die Anzahl der kleineren Betriebe unter 100 Hektaren ist im Vergleich der Jahre 2023 und 2010 deutlich gesunken, während die Zahl der grösseren Betriebe über 100 Hektaren leicht gestiegen ist. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Die Anzahl der Betriebe mit über 1000 Hektaren ist ebenfalls leicht zurückgegangen. Etwa 15% der Betriebe sind grösser als 100 Hektaren. Diese Betriebe bewirtschaften jedoch 63% der gesamten Fläche. *pd/tst*